Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sie treten bald als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus unserem Unternehmen aus. Aus diesem Grunde möchten wir Sie über Ihren Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses informieren.

AHV

Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses nicht mehr berufstätig sein werden, gelten Sie aus der Sicht der AHV als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger. Nichterwerbstätige müssen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet erst, wenn Sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen. Melden Sie sich unbedingt bei Ihrer AHV-Zweigstelle. Sie erhalten nicht automatisch eine Rechnung der AHV.

Erreichen des AHV-Alters: Wenn Sie Ihre AHV-Rente beziehen möchten, müssen Sie diesen Anspruch anmelden. Wir raten Ihnen, sich bereits 4 bis 6 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters bei Ihrer Zweigstelle zu melden. Die entsprechenden Formulare können Sie bei jeder AHV-Ausgleichskasse und den Zweigstellen beziehen.

Unfallversicherung

Sie sind bis anhin durch uns gegen Berufs- und Nichtberufsunfall gemäss UVG bei der (*zuständige Unfallversicherung hier einsetzen*) versichert. Dieser Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie folgt:

* für Berufsunfälle mit dem Austrittstag
* für Nichtberufsunfälle spätestens mit dem 31. Tag nach dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, bzw. mit Datum Ihres neuen Stellenantritts.
* Sofern Sie eine neue Stelle angetreten, sind Sie ab dem ersten Arbeitstag über Ihren neuen Arbeitgeber gegen Berufsunfall und sofern Ihr neues Arbeitspensum mehr als 8 Wochenstunden beträgt auch obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert.
* Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses nicht mehr(oder vorerst nicht mehr) erwerbstätigsein werden oder wenn Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeberweniger als 8 Stunden proWoche arbeiten, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 31 Tagen Ihren bisherigen Versicherungsschutz für die Dauer von sechs Monaten zu verlängern und dazu eine Abredeversicherung abzuschliessen. Das entsprechende Formular können Sie beziehen bei (*Bezugsquelle hier einsetzen*). Wenn Sie keine Abredeversicherung abschliessen, müssen Sie die Sistierung der Unfalldeckung bei Ihrer obligatorischen Krankenversicherung (Krankenkasse) wieder aufheben, damit allfällige Behandlungs- und Pflegekosten gedeckt sind.
* Wenn Sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, so sind Sie während des Bezugs der Arbeitslosenentschädigung sowie der Warte- und allfälliger Einstelltage obligatorisch gegen die Folgen eines Unfalls versichert. Ihren Prämienanteil wird Ihnen von der Arbeitslosenkasse direkt vom Taggeld abgezogen. Beachten Sie, dass die Versicherungsdeckung erst dann beginnt, wenn Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, die Abredeversicherung innert der Frist von 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschliessen.

Krankenversicherung und Krankentaggeldversicherung

* Die Zugehörigkeit zur Kollektiv-Krankentaggeldversicherung endet im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie haben die Möglichkeit, innert einer Frist von (*XX)* Tagen nach der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Krankentaggeldversicherung als Einzelmitgliedzu beantragen. Soweit Sie in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichern wollen, darf die Versicherung bei Übertritt keine neuen Versicherungsvorbehalte anbringen. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter wird beibehalten. Wenn Sie eine neue Stelle antreten und bei Ihrem Arbeitgeber einer kollektiven Krankentaggeldversicherung angeschlossen sind, ist eine Einzelversicherung nicht notwendig.

Das entsprechende Formular für den Übertritt in die Einzelversicherung können Sie beziehen bei (*zuständige Stelle / Person / Versicherungsgesellschaft einsetzen*).

Berufliche Vorsorge (sofern aufgrund des Einkommens versichert)

* Die Versicherung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie bleiben allerdings noch während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität versichert, sofern Sie nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Arbeitsverhältnis antreten.
* Bei Austritt aus unserem Unternehmen haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Wenn Sie eine neue Stelle antreten, wird die gesamte Austrittsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Wir ersuchen Sie daher, der PK die entsprechenden Koordinaten Ihrer neuen Versicherung mitzuteilen, damit die PK die Überweisung vornehmen kann.
* Wenn Sie trotz Erwerbstätigkeit keiner neuen beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, so endet mit Austritt aus unserem Unternehmen (vorläufig) das Alterssparen der beruflichen Vorsorge. Es bestehen andere Möglichkeiten – zum Beispiel über die Säule 3a – einen gewissen Vorsorgeschutz aufrecht zu erhalten. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich zu informieren.
* Damit wir Ihnen Ihre Austrittsleistung überweisen können, müssen Sie entweder eine **Freizügigkeitspolice** bei einer Versicherung oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eröffnen. Eine andere Zahlstelle lässt das Gesetz nicht zu. Wenn Sie keine neue Stelle antreten, empfehlen wir Ihnen, sich über beide Möglichkeiten zu informieren und ersuchen Sie, der PK danach mitzuteilen, für welche der beiden Varianten Sie sich entschieden haben. Bleibt die entsprechende Mitteilung aus, wird Ihre Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
* Arbeitslose Personen, welche Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn 82.75 Franken übersteigt, sind obligatorisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert (Stand 2021). Nicht versichert ist das Alterssparen. Dies kann zu einer reduzierten Altersvorsorge führen. Solange Sie Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, dürfen Sie weiterhin über die steuerbegünstigte Säule 3a (=gebundene Vorsorge) für Ihre Altersvorsorge sparen. Hinsichtlich der Koordination bei Weiterführung der Versicherung nach Art. 47a (oder Art. 47) BVG mit der Arbeitslosenversicherung, siehe Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (SR 837.174).
* *(Ggf.)* Sie können um die Aufnahme in die Einzelversicherung nachsuchen, sofern Sie keine Möglichkeit haben, der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers beizutreten.

Schwangerschaft

* Sind Sie als Mitarbeiterin im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schwanger und haben Sie selber gekündigt, sollten Sie sich bei der AHV-Ausgleichskasse informieren. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.

Familienzulagen

* Antritt einer neuen Stelle: Die Zulagen werden beim neuen Arbeitgeber nur dann gewährt, wenn Sie ein jährliches Einkommen erzielen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (1/2 von Fr. 14‘700.-- = Fr. 7‘350.-- [Stand 2023]).
* Bis auf weiteres keine Erwerbstätigkeit: Die Zulagen bei Nichterwerbstätigkeit werden durch die Ausgleichskasse nur dann gewährt, wenn das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt
(1 1/2 mal Fr. 29‘400.-- = Fr. 44‘100.-- [Stand 2023]).
* Anmeldung beim RAV: Sie erhalten einen Zuschlag zum Taggeld, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass die Familienzulagen nicht separat kapitalisiert und ausgerichtet werden.
* Fortbestehende Arbeitsunfähigkeit:

Wenn Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Taggeld der Kranken- oder der Unfallversicherung beziehen, müssen Sie zusätzlich folgendes beachten:

AHV

* Versicherungslücke: Taggelder der Unfall- bzw. der Taggeldversicherung gelten nicht als Einkommen in Sinne der AHV. Das heisst, dass Sie auf Ihrem Taggeld keine AHV-Beiträge bezahlen müssen. Können Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Sie dennoch als Nichterwerbstätige oder nicht Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Für die Festsetzung der Beitragshöhe wird auch das Vermögen einbezogen. Die Ausgleichskasse wird Ihnen Ihre Beiträge berechnen. Melden Sie sich unbedingt bei Ihrer AHV-Zweigstelle, denn Sie erhalten nicht automatisch eine Rechnung der AHV!

Auszahlung Taggeld UVG

* Taggeldansprüche der Unfallversicherung: Wenn Sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Taggelder der Unfallversicherung beziehen, so endet dieser Anspruch erst dann, wenn Sie Ihre volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen, bzw. ab einem allfälligen Rentenbeginn. Zahlstelle: Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird Ihnen das Taggeld nicht mehr wie bis anhin vom Arbeitgeber, sondern direkt vom Unfall- respektive Krankenversicherer *(Gesellschaft einsetzen)* überwiesen. Die (*Unfallversicherung / Krankenversicherung einsetzen*) wird Ihnen ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen zusenden.

Familienzulagen

* Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf Familienzulagen gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn. Der Anspruch bleibt aber bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit und Unfall trotzdem für den laufenden und die drei folgenden Monate bestehen.